

Prüfungsordnung

für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Nach § 14 Absatz 4 i. V. m. § 35 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat II am 23.01.2020 an der Hochschule für Bildende Künste Dresden die folgende Prüfungsordnung erlassen, die mit Beschluss des Fakultätsrates II vom 17.07.2025 geändert worden ist.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 14 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 16 Protokoll
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 21 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 22 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 23 Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit
- § 24 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit
- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Inkrafttreten

Anlage:
Prüfungsplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplomprüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

§ 2
Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studentinnen und Studenten künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten und Erfahrungen erworben haben und diese in Verbindung mit theoretisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen anzuwenden in der Lage sind.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den akademischen Grad „Diplom-Bühnen- und Kostümbild“.

§ 3
Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundlagenstudium und achtsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Der gesamte zeitliche Aufwand der Studentinnen und Studenten wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4
Probezeit

- (1) Das erste Studienjahr gilt als Probezeit. Die Probezeit dient der Feststellung, ob nach den Leistungen der Studentin oder des Studenten zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.
- (2) Hat die Studentin oder der Student eines der Module 1, 2 oder 3 nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Lehrenden und der Studentin oder des Studenten über die Exmatrikulation.

§ 5
Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan.

- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 15. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Diplomprüfung soll nach Möglichkeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (3) Für Studentinnen und Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organen der Hochschule, Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (4) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Während der Beurlaubung können die Studentinnen und Studenten Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (5) Eine Fristüberschreitung, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (6) Die Modulprüfungen werden in der Regel unmittelbar im Anschluss an die abgeschlossenen Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt. Die Zeitpunkte sind so festzusetzen, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind anhand der jeweils geltenden Ordnung über den Studienjahresablauf festzulegen und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

§ 6

Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag der Studentin oder des Studenten beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten können im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Bewertung.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von 2 Prüferinnen und Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

- (3) Prüfungsleistungen sind:
- (a)mündliche Prüfungsleistungen (§ 8)
 - (b)schriftliche Prüfungsleistungen (§ 9)
 - (c)künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 10)
- (4) Voraussetzungen, Art, Gegenstand und Anzahl der einzelnen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung ergeben sich aus dem Prüfungsplan. Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Lehrpersonen zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Prüfungsplans festgelegt und bekannt gemacht.
- (5) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Studentin oder dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Kann eine Studentin oder ein Student eine Prüfungsleistung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenen Gründen nicht in einer bestimmten Form erbringen, so kann der Studentin oder dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen des Moduls 11.
- (7) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt § 22.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen) soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und darstellen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über das jeweils relevante Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studentin oder Student nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten sein.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

Durch schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen und sonstige

schriftliche Arbeiten) soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und darstellen kann. Ferner soll festgestellt werden, dass sie oder er auf der Basis des jeweils relevanten Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen

Durch künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen erbringt die Studentin oder der Student den Nachweis, erworbene theoretische Kenntnisse und künstlerisch-praktische Fertigkeiten anzuwenden und umzusetzen. Die künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Präsentationen von fachpraktischen Arbeiten erbracht.

§ 11

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewertet- und gegebenenfalls benotbar ist.

- (5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist § 7 Absatz 2 anzuwenden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben wurde bzw. eine Bewertung mit „bestanden“ vorgenommen wurde.

§ 13

Zulassung und Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung ist zuzulassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste im Studiengang Bühnen- und Kostümbild immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach der Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt durch ein gesondertes Antragsverfahren gem. § 14. Zur Modulprüfung ist nicht zugelassen, wer
 1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
 3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
 4. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 obliegt der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Modulprüfung abnimmt. Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn die Prüferin oder der Prüfer nicht 14 Tage vorher die Zulassung zur Prüfung ablehnt. Die Ablehnung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

- (1) Die Modulprüfung wird regelmäßig einer Prüferin oder von einem Prüfer abgenommen, die bzw. der das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einer Prüferin oder von einem Prüfer, die bzw. der auf Antrag der/des Durchführenden des Moduls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name der Prüferin oder des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.
- (3) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
1. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bühnen- und Kostümbild immatrikuliert ist,
 2. das Bestehen der Module 1–10 oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweist,
 3. die entsprechenden Antragsfristen eingehalten hat, und
 4. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet die Studentin oder der Student an das Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten). Dieser Antrag beinhaltet:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Unterschrift der Studentin oder des Studenten
 - das Thema der 1. künstlerisch-praktischen Konzeption
 - das Thema der 2. künstlerisch-praktischen Konzeption
 - das Thema der schriftlichen theaterwissenschaftlichen Arbeit oder des Künstlerbuches
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, dass die Studentin oder der Student sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gleichen oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder diese endgültig nicht bestanden hat.
 3. die Einwilligungserklärungen der beiden Mentorinnen und Mentoren.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung umfasst

- (a) die künstlerisch-praktische Diplomarbeit mit Präsentation und Dokumentation:
- Die Diplomandinnen und Diplomanden erstellen eine künstlerisch-praktische Arbeit, welche die fiktive oder gegebenenfalls praktische Erarbeitung zweier Gestaltungskonzeptionen von Werken des Musiktheaters, des Sprechtheaters, Tanztheaters oder medial verwandter Projekte umfasst.
 - Die öffentliche mündliche Verteidigung der Prüfungsleistungen (Präsentation) soll mindestens 20 und maximal 40 Minuten dauern.

- Die Diplomandinnen und Diplomanden dokumentieren ihre künstlerisch-praktischen Arbeiten durch Bildmaterial und Text und erstellen eine
- Kurzbeschreibung des Konzeptes.

(b) schriftliche theaterwissenschaftliche Diplomarbeit:

In einem Umfang von mindestens 20, maximal 50 Seiten behandeln die Diplomandinnen und Diplomanden ein theaterwissenschaftliches Thema, das aus der Beschäftigung mit der künstlerisch-praktischen Arbeit entspringt oder frei gewählt ist.

Die Diplomandinnen und Diplomanden werden bei der schriftlichen theaterwissenschaftlichen Arbeit methodisch und inhaltlich durch eine Theaterwissenschaftlerin oder einem Theaterwissenschaftlicher unterstützt. Die Arbeit soll vier Wochen vor der Verteidigung der Prüfungsleistungen (Präsentation) in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorliegen.

Alternativ kann ein Künstlerbuch erstellt werden.

Künstlerbücher sind zu begreifen als eigenständige künstlerische Arbeiten, die allgemein das Buch zum Gegenstand eines künstlerischen Konzepts machen.

Die Arbeit soll vier Wochen vor der Verteidigung der Prüfungsleistungen (Präsentation) im Original und als digitale Kopie vorliegen.

- (1) Die Gestaltungskonzeptionen werden von je einer Mentorin oder einem Mentor betreut.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-praktische Diplomarbeit beträgt insgesamt zwei Semester.
- (3) Die künstlerisch-praktische Arbeit mit ihrer Präsentation und Dokumentation wird benotet.
- (4) Das Gesamtergebnis der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.
- (5) Das Thema der ersten Gestaltungskonzeption wird zu Beginn des Moduls 11 festgelegt. Die Festlegung des Themas der zweiten Gestaltungskonzeption erfolgt spätestens einen Monat nach Beginn des 11. Moduls.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themen für die künstlerisch-praktische Diplomarbeit vorschlagen. Die Entscheidung über den Vorschlag treffen die Mentorinnen und Mentoren. Der Zeitpunkt der Entscheidung ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (7) Ein Thema der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit kann nur einmal und dann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Entscheidung gewechselt werden. Für den Wechsel ist ein begründeter Antrag an Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser entscheidet nach Anhörung der Mentorin oder des Mentors.

§ 16

Protokoll

Über die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Studentin oder des Studenten;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

§ 17

Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit

- (1) Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin innerhalb eines Jahres nach Abschluss des zweiten Prüfungsversuches möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen durch die Prüferin oder dem Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten kommt.
- (5) Es können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht für den in § 6 geregelten Fall.
- (6) Hat die Studentin oder der Student eine Modulprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studentinnen und Studenten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentinnen und Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer künstlerischen Mitarbeiterin oder einem künstlerischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten des Studienganges Bühnen- und Kostümbild.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:
- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit;
 - die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
 - die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen;
 - die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
 - die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen;
 - die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden
 - die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei zwei davon Professorinnen und Professoren sein müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20

Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt:
 - a) Für die künstlerisch-praktische Arbeit und die Präsentation des Moduls 11 (Diplomprüfung) mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Studentin oder der Student bestimmt bei Beantragung des Diploms die Erstprüferin oder den Erstprüfer entsprechend § 14, Absatz 6, Nr. 3.
 - b) Für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen je eine Prüferin oder einen Prüfer. Für die Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, in der Regel zwei Prüferinnen und Prüfer.
 - c) Für mündliche Prüfungen in der Regel zwei Prüferinnen und Prüfer oder eine Prüferin oder einen Prüfer mit einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
 - d) Für alle sonstigen Prüfungsleistungen eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung benotet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer.

§ 21

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsleistungen des Moduls 11 werden durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss von der Studentin oder dem Studenten vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsleistungen des Moduls 11 sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 22

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen

denjenigen des Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung wie auch bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, vorzunehmen.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

§ 23

Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 24

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) ein Zeugnis. Es enthält die Bewertung der Diplomprüfung, das Thema der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit und die Modulbewertungen und Leistungspunkte, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum der Studentin oder des Studenten und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Rektor und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält die Studentin oder der Student die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag ein Diploma Supplement aus.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von drei Monaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 26

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen

§ 27

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung oder zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüferinnen und Prüfern oder dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer ihre bzw. seine Entscheidung oder ändern die Prüferinnen und Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Sie gilt für Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Studiengang Bühnen- und Kostümbild im ersten Fachsemester immatrikuliert worden sind oder werden.

Auf Antrag können die vor dem Wintersemester 2020/21 immatrikulierten Studentinnen und Studenten ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 01.08.2025 genehmigt.

Dresden, den 01.08.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Anlage: Prüfungsplan

Prüfungsplan Bühnen- und Kostümbild								26.02.2020
Semester	Mo- dul	Bezeichnung des Mo- duls	Prü- fungs- zeit- raum	Prüfungsform/Art der Prüfungsleistung	Bezeichnung, Fach, Art, Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertung	LP (Leis- tungs- punkte)	LP Summe

1 - 2	1	künstlerische Grund- lagen	während des Mo- duls	wird von den Lehrenden festgelegt	Diskursformat	bestanden / nicht be- standen	4	33
					Skills		2,5	
					Szenografie		4	
					Lichtgestaltung		2,5	
					Kostümbild		3,5	
					Interdisziplinäres Arbeiten/ Verknüpfung mit anderen Studi- enrichtungen		2	
					Untersuchung von Raumstrukturen		5	
					Grundkenntnisse digitalen Entwerfens		4	
					Digitaler Bild- und Videoentwurf		4	
					Interaktives Performancedesign		1,5	

1 - 4	2	Theorie I	während des Moduls	wird von den Lehrenden festgelegt	Einführung Kunstgeschichte (PF)	Benotung	4	33
					angew.Theaterwissenschaft (PF)		12	
					Kunstgeschichte (PF)		6	
					Philosophie/Ästhetik (PF)		6	
					Wahlweise ein Fach aus:			
					Anatomie (WPF)		5	
					Architektur u. übergr Raumgest. (WPF)		5	
					Kostümtheorie (WPF)		5	
1 - 2	3	Technik I	während des Moduls	wird von den Lehrenden festgelegt	Theatertechnik I	bestanden / nicht bestanden	4	13
					Beleuchtungstechnik		2	
					Fotografie		2	
					Technisches Zeichnen/ CAD I		5	
3 - 4	4	Bühnen- und Kostümbild I	während des Moduls	wird von den Lehrenden festgelegt	Aneignung des Themas	bestanden / nicht bestanden		31
					Konzeptentwicklung			
					Verdichtung u. Interpretation			
					Technische Durchdringung			
					Präsentation u. Vortrag			

5 - 8	5	Theorie II	während des Mo- duls	wird von den Lehrenden festgelegt	Angew.Theaterwissenschaft (PF)	Benotung	12	26
					Architektur und übergr. Raumgest. (PF)		4	
					wahlweise 2 Fächer aus			
					Kunstgeschichte (WPF)		5	
					Philosophie/Ästhetik (WPF)		5	
					Kostümtheorie (WPF)		5	
3 - 4	6	Technik II	während des Mo- duls	wird von den Lehrenden festgelegt	Theatertechnik II	bestanden / nicht bestanden	4	10
					Material- u. Werkstoffkunde		1	
					CAD II		3	
					Videobearbeitung		2	
5 - 6	7	Bühnen- und Kos- tümbild II	während des Mo- duls	wird von den Lehrenden festgelegt	künstlerische Recherche	bestanden / nicht bestanden		42
					Konzeptentwicklung			
					Technische Durchdringung			
					Präsentation			
5 - 6	8	Technik III	während des Mo- duls	wird von den Lehrenden festgelegt	Lichtdesign	bestanden / nicht bestanden	1	4
					Technische Betreuung		1	
					CAD III		2	

7 - 8	9	Bühnen- und Kostümbild III	während des Moduls	wird von den Lehrenden festgelegt	künstlerische Recherche	bestanden / nicht bestanden		44
					Konzeptentwicklung			
					Technische Durchdringung			
					Präsentation			

7 - 8	10	Technik IV	während des Moduls	wird von den Lehrenden festgelegt	Lichtdesign	bestanden / nicht bestanden	1	4
					Technische Betreuung		1	
					CAD IV		2	

9 - 10	11	Diplomarbeit	während des Moduls	künstl.-praktische Diplomarbeit		Benotung		60
				Präsentation				
				Dokumentation				
				schriftl. Diplomarbeit / Künstlerbuch				

								300
--	--	--	--	--	--	--	--	------------